

Öffentliche Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung vom 12. Dezember 2022 zur Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Rösrath AG über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Rösrath (Friedhofsgebührensatzung) vom 04. September 2018

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Rösrath AG der Stadt Rösrath vom 19.07.2004, in der jeweils geltenden Fassung, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW, S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Rösrath AG in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Rösrath (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung der Präambel

In der Präambel werden die Wörter „derzeit gültigen“ durch die Wörter „jeweils geltenden“ ersetzt.

§ 2 Änderung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif zu § 1 wird gemäß Anlage neu gefasst:

§ 3 Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Rösrath AG über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Rösrath (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.09.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath AöR, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 12.12.2022

Christoph Schmidt
Vorstand
StadtWerke Rösrath AöR

Anlage zu § 1 der 2. Nachtragssatzung vom 12.12.2022 zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Rösrath (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.09.2018

1	Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)	
1.1	Sarg-Wahlgrab	2.179,00 €
1.2	Zusätzliche Urne in Erdgrab/Erbgrab	983,00 €
1.3	Urnen-Wahlgrab	1.864,00 €
1.4	Pflegefreies Sarg-Wahlgrab	4.928,00 €
1.5	Pflegefreies Urnen-Wahlgrab	3.534,00 €
1.6	Urnen-Baumgrab	1.864,00 €
1.7	Sarg-Reihengrab	1.415,00 €
1.8	Urnen-Reihengrab	1.115,00 €
1.9	Kindergrab	980,00 €
1.10	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	1.056,00 €
1.11	Anonymes Sarg-Grab	1.300,00 €
1.12	Anonymes Urnen-Grab	983,00 €
1.13	Erbgrab	1.227,00 €
2	Bestattungsgebühren	
2.1	Sarg-Wahlgrab	1.282,00 €
2.2	Zusätzliche Urne in Erdgrab/Erbgrab	622,00 €
2.3	Urnen-Wahlgrab	701,00 €
2.4	Pflegefreies Sarg-Wahlgrab	1.231,00 €
2.5	Pflegefreies Urnen-Wahlgrab	650,00 €
2.6	Urnen-Baumgrab	667,00 €
2.7	Sarg-Reihengrab	1.214,00 €
2.8	Urnen-Reihengrab	633,00 €
2.9	Kindergrab	622,00 €
2.10	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	707,00 €
2.11	Anonymes Sarg-Grab	1.197,00 €
2.12	Anonymes Urnen-Grab	510,00 €
2.13	Erbgrab	1.282,00 €
3	Gebühren für Ausgraben und Wiederbeisetzen	
3.1	Ausgrabung Sarg (Leiche/Gebeine)	1.264,00 €
3.2	Wiederbeisetzung Sarg (Leiche/Gebeine)	1.264,00 €
3.3	Ausgrabung und Wiederbeisetzung Sarg (Leiche/Gebeine)	2.423,00 €
3.4	Ausgrabung Urne	630,00 €
3.5	Wiederbeisetzung Urne	630,00 €
3.6	Ausgrabung und Wiederbeisetzung Urne	1.208,00 €
4	Gebühren für sonstige Leistungen	
4.1	Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals und/oder einer sonstigen baulichen Anlage.	
4.1.1	Grabmal stehend	56,00 €
4.1.2	Grabmal liegend	44,00 €
4.1.3	Abdeckplatte Sarg	44,00 €
4.1.4	Abdeckplatte Urne	44,00 €
4.1.5	Einfassung Sarg	44,00 €
4.1.6	Einfassung Urne	44,00 €
4.2	Nutzung der Trauerhalle	170,00 €
4.3	Grabräumung	216,00 €
4.4	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungs- und sonstige Leistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundenverrechnungssatz) berechnet.	